



## Beurkundungen

Im Jugendamt ist gem. § 59 SGB VIII die Aufnahme von verschiedenen öffentlichen Urkunden möglich.

Die Urkundsperson beurkundet für Sie:

- Anerkennung der Vaterschaft sowie die erforderliche Zustimmung der Mutter (auch vorgeburtlich)
- Anerkennung der Mutterschaft
- Erklärungen zur gemeinsamen Sorge unverheirateter Eltern
- Unterhaltsurkunden

Bei der Beurkundung ist grundsätzlich Ihr persönliches Erscheinen notwendig und ein Ausweisdokument erforderlich. Je nach Bedarf ist ggf. eine sowohl Ihrer als auch der deutschen Sprache mächtige Person hinzuzuziehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist empfehlenswert unter Telefon 08331. 850-430.

## Für Eltern aus Memmingen

- **Amt 41 – Jugend und Familie**  
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen  
Telefon: 08331. 850-411  
E-Mail: jugendamt@memmingen.de

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter folgenden Telefonnummern

- **A – F (Familienname des Kindes)**  
Frau Geiger, Telefon: 08331. 850-430
- **G – Z (Familienname des Kindes)**  
Frau Jonetz, Telefon: 08331. 850-420
- **Buchhaltung**  
Frau Maasch, Telefon: 08331. 850-413



**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

### Redaktion und Inhalt:

Jugendamt der Stadt Memmingen  
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen

Telefon: 08331. 850-411  
Mail: jugendamt@memmingen.de  
Internet: www.memmingen.de  
Bildquellen: yanlev - Fotolia, Serhiy Kobaykov - Fotolia,  
Silke Wedler - Fotolia, Pixabay, Stadt Memmingen  
Druck/Layout: Stadt Memmingen - Hauptamt

Ihr Stadtjugendamt informiert

# Beistandschaft & Beurkundung

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.





## Was ist eine Beistandschaft?

Die Beistandschaft ist gem. § 55 SGB VIII, § 1712 BGB eine Aufgabe des Stadtjugendamtes. Der Beistand unterstützt Sie bei der

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes

Eine Beistandschaft können Sie durch schriftlichen Antrag beim Stadtjugendamt einrichten. Antragsberechtigt sind

- allein sorgeberechtigte Elternteile
- bei gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Ihre elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Das Stadtjugendamt wird im Aufgabenbereich der Beistandschaft in o. g. Angelegenheiten zusätzlich gesetzlicher Vertreter Ihres Kindes und kann dann im Namen Ihres Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden.

Der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, kann diese jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtjugendamt beenden. Die Beistandschaft endet kraft Gesetzes mit der Volljährigkeit Ihres Kindes.

## Wie kann der Beistand Unterhaltsansprüche geltend machen?

Beim Kindesunterhalt nimmt der Beistand Kontakt zum unterhaltspflichtigen Elternteil auf und ermittelt dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zur Feststellung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit.

Der Beistand berechnet daraus den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes und macht diesen beim unterhaltspflichtigen Elternteil geltend. Richtlinie zur Berechnung der Unterhaltsverpflichtung ist die Düsseldorfer Tabelle (siehe Flyer „Unterhalt“).

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird vom Beistand aufgefordert, seine Unterhaltsverpflichtung in einer Urkunde anzuerkennen.

Sollte der unterhaltspflichtige Elternteil dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann vom Beistand ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Unterhalts beim Familiengericht gestellt werden.



## Wie wird die Vaterschaft festgestellt?

Der Beistand informiert den angegebenen Kindsvater darüber, dass er die Möglichkeit hat, seine Vaterschaft freiwillig in einer Urkunde anzuerkennen (siehe Beurkundung).

Dieser Beurkundung muss die Mutter des Kindes zustimmen, damit die Anerkennung rechtswirksam wird. Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon vor Geburt des Kindes möglich.

Die Beurkundung ist bei folgenden Stellen möglich:

- Jugendamt
- Standesamt
- Notar (gebührenpflichtig)

Wenn der Kindsvater nicht bereit ist, seine Vaterschaft freiwillig anzuerkennen, ist zur Feststellung der Vaterschaft ein Antrag beim Familiengericht erforderlich. Der Beistand übernimmt hier die Vertretung des Kindes in einem solchen Verfahren und leitet dieses ein.

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet, ist keine Vaterschaftsanerkennung notwendig.



Bezüglich der Vaterschaftsfeststellung, des Kindesunterhalts und der Beurkundung haben Sie einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch beim örtlichen Jugendamt.